

Hinweise über Fristen und Änderungen im Prüfungsrecht

Konsequenzen seit Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulgesetz vom 23.05.2006 in der Fassung vom 23.02.2011 zum 01.03.2011, Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) vom 17.10.2001 in der Fassung vom 06.08.2010 zum 01.10.2010 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO HI) vom 25.07.2011 zum 01.10.2011:

Bachelor/Masterstudiengänge:

1. Wiederholung (§ 10 RaPO):

- Keine Höchstzahlüberschreitung mehr (zuvor § 10 Abs. 1 Satz 2 RaPO): Eine zweite Wiederholung ist nun auch bei mehr als vier Prüfungen möglich!
- Eine dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist weiterhin nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Satz 3 RaPO i. V. m. § 16 Abs. 3 APO HI)

2. Wiederholungsfristen (§ 10 Abs. 1 u. 2 RaPO):

- Eine erstmals nicht bestandene Modul- oder Moduleilprüfung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 RaPO i. V. m. § 16 Abs. 1 APO HI), ansonsten wird ein weiterer Fehlversuch gewertet.
- Eine zweite Wiederholung ist bei allen nicht bestanden Prüfungen, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu absolvieren (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 RaPO
- i.V.m. § 16 Abs. 2 APO HI), ansonsten ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- Eine Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist startet jeweils spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung (§ 10 Abs. 2 RaPO).

3. Regeltermine und Fristen (§ 8 RaPo i.V.m. § 15 APO HI):

- Keine prüfungsrechtliche Exmatrikulation (zuvor nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung) nach überschreiten der Regelstudienzeit (7 Semester) um mehr als drei Semester (ehemals § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO).
- Vor Studienbeginn Wintersemester 2007/2008: Bis zum Ende der Regelstudienzeit von 7 Semester sollen alle laut Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert worden sein, fehlende Prüfungsleistungen sind nach anschließenden vier Semester erstmalig nicht bestanden (Regelfrist 7+4 = erstmalig nicht bestanden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 (Fußnote) und es verbleiben zwei Prüfungsversuche mit Fristen nach § 10 RaPO (siehe Punkt 2 des Infoblatts));
- Auch eine Bachelor-/Masterarbeit ist nach dem 11. Fachsemester erstmalig nicht bestanden; innerhalb von 6 Monaten ist dann die Anmeldung der Bachelor/Masterarbeit erforderlich! Ansonsten ergeht 6 Wochen vor Semesterende ein Hinweis auf die Fristfünd und ein Prüfer wird zugeordnet der ein Thema vergibt (siehe § 18 Abs. 4 Nr. 2 APO HI).
- Ab Studienbeginn im Wintersemester 2007/2008: Bis zum Ende der Regelstudienzeit von 7 Semester sollen alle laut Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert worden sein, fehlende Prüfungsleistungen sind nach anschließenden zwei Semester erstmalig nicht bestanden [Regelfrist 7+2 = erstmalig nicht bestanden (§ 8 Abs. 3 Satz 3) und es verbleiben zwei Prüfungsversuche mit Fristen nach § 10 RaPO (siehe Punkt 2 des Infoblatts)];
- Auch eine Bachelor-/Masterarbeit ist nach dem 9. Fachsemester erstmalig nicht bestanden; innerhalb von 6 Monaten ist dann die Anmeldung der Bachelor/Masterarbeit erforderlich! Ansonsten ergeht 6 Wochen vor Semesterende ein Hinweis auf die Fristfünd und ein Prüfer wird zugeordnet der ein Thema vergibt (siehe § 18 Abs. 4 Nr. 2 APO HI).

4. Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters (§ 15 Satz 3 u. 4. APO HI)

Ab Studienbeginn im Wintersemester 2011/2012 (sowie Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Studienbeginn ab WS 2009/2010)

- Bis zum Ende des dritten Studiensemesters sind alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters zu erbringen. Werden die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters nicht bis zum Ende des dritten Studiensemesters erbracht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- Sie erhalten die Note „nicht ausreichend“ auf die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studiensemesters. Diese Prüfungsleistungen können Rahmen der zustehenden Wiederholungsprüfungen wiederholt werden

5. Konsequenzen seit Inkrafttreten der neuen Rahmenprüfungsordnung (RaPO) vom 01.10.2010 für

Wiederholungsfristen (§ 26 Abs. 1 und 3 RaPO) wurden an die Regelung in Bachelor-/Masterstudiengängen angepasst:

Eine erstmals nicht bestandene Prüfung/Teilprüfung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 RaPO), ansonsten wird ein weiterer Fehlversuch gewertet. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung vorgesehen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 RaPO), ansonsten ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten rechtzeitig an das Service Center Studienangelegenheiten/Referat Prüfung der Technischen Hochschule Ingolstadt!

**Service Center Studienangelegenheiten
Referat Prüfung
Technische Hochschule Ingolstadt**

Rechtsstand:

Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.05.2006 in der Fassung vom 23.02.2011

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO vom 17.10.2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06.08.2010

Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt – APO HI vom 28.11.2011